

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00034 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00034

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00034 du 10 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00034 del 10 luglio 2025

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 64-jährigen dominikanischen Staatsangehörigen wegen Sozialhilfebezugs nach Auflösung der länger als drei Jahre dauernden Ehegemeinschaft mit einer Schweizerin.] Der Beschwerdeführer bezog seit seiner (Wieder-)Einreise in die Schweiz im Jahr 2018 in erheblichem Umfang Sozialhilfe (E. 3.3.1). Die Tätigkeit in Arbeitsintegrationsprogrammen genügt nicht als Nachweis ausreichender Bemühungen zur Ablösung von der Sozialhilfe; im ersten Arbeitsmarkt war der Beschwerdeführer nur wenige Male kurz tätig (E. 3.3.2). Gewichtige persönliche Umstände im Sinn von Art. 58a Abs. 2 AIG, die die Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben rechtfertigen würden, sind nicht dargetan: Die mangelnde Alphabetisierung und mangelnde Sprachkenntnisse erschweren heute den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Der Beschwerdeführer hätte jedoch schon bei früheren mehrjährigen Aufenthalten in der Schweiz in jungen Jahren die Möglichkeit des Spracherwerbs gehabt (E. 3.3.3.1). Erwerbsarmut im Sinn von Art. 77f lit. c Ziff. 2 VZAE liegt sodann bei einer Beschäftigung in einem Arbeitsintegrationsprogramm nicht vor, da diese Sozialhilfecharakter hat (E. 3.3.3.2). Die mittlerweile erfolgte Frühpensionierung ändert am Schluss der mangelnden Teilnahme am Erwerbsleben aufgrund der tiefen Rente und des zu erwartenden Ergänzungsleistungsbezugs nichts (E. 3.3.4). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer beruft sich zu Recht nicht auf ein Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101), da er weder eine besondere Integration in der Schweiz aufweist noch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu seinen (erwachsenen) Kindern ersichtlich ist. Schliesslich ist die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 VZAE) durch die Vorinstanz nicht rechtsverletzend. Der Beschwerdeführer verbrachte seine ganze Jugend und sein junges Erwachsenenalter sowie die Zeit zwischen 2001 und 2008 sowie 2009 und 2018 in der Dominikanischen Republik. Er ist folglich bestens mit den dortigen Verhältnissen vertraut und dürfte auch über ein soziales Netz in seiner Heimat verfügen, womit ihm eine Rückkehr ohne Weiteres zuzumuten ist. Dass eine Behandlung seiner behaupteten psychischen Probleme in der Dominikanischen Republik nicht möglich sein sollte, hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt. Ohnehin lässt es die Aufenthaltsbeendigung praxisgemäss noch nicht als unverhältnismässig erscheinen, dass das Gesundheits- oder Sozialversicherungssystem in der Heimat schlechter sein mag als in

der Schweiz (BGr, 7. Oktober 2020, 2C_348/2020, E. 7.4.5 und 19. Dezember 2019, 2C_702/2019, E. 3.5.3). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers auch als verhältnismässig (vgl. Art. 96 AIG).

E. 5.1

Nach dem Gesagten erweist sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers als rechtmässig und ist seine Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Ob der Beschwerdeführer mittellos und die Rechtsvertretung notwendig ist, kann offenbleiben, weil sich die vorliegende Beschwerde als aussichtslos erweist. Der Beschwerdeführer bezog trotz mehrfacher Verwarnung seitens der Migrationsbehörden über Jahre in erheblichem Umfang Sozialhilfe, was eine Integration nach Art. 58a AIG ausschliesst. Entsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.